



# Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung

Wer in der Schweiz Gewalt anwendet, ob in der Öffentlichkeit oder im privaten Umfeld, macht sich strafbar. Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft werden von Amtes wegen – also auch ohne Antrag der betroffenen Person – als Delikt verfolgt und sanktioniert. Verschiedene Gesetze sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene regeln den Umgang mit häuslicher Gewalt und die damit zusammenhängenden Verfahrensprozesse.



# INHALT

<b>1</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN AUF BUNDESEBENE</b>	<b>3</b>
1.1	Strafbare Delikte gemäss Strafgesetzbuch (StGB)	3
1.2	Die gesamtschweizerische Strafprozessordnung (StPO)	5
1.3	Opferhilfegesetz (OHG)	10
1.4	Zivilgesetzbuch (ZGB)	10
1.5	Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	11
<b>2</b>	<b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN AUF KANTONALER EBENE</b>	<b>12</b>
2.1	Die Anwendung des Bundesrechts in den Kantonen	12
2.2	Wenn bei häuslicher Gewalt Kinder involviert sind	12
<b>3</b>	<b>DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT BEI HÄUSLICHER GEWALT</b>	<b>14</b>
3.1	Weitergabe von Daten bei Polizeieinsätzen an Mitarbeitende von Beratungsstellen	14
3.2	Schweigepflicht von Mitarbeitenden einer Opferhilfe-Beratungsstelle	14
<b>4</b>	<b>QUELLEN</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>NÜTZLICHE HINWEISE</b>	<b>15</b>
	<b>ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSANGEBOTEN</b>	<b>16</b>
	<b>ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER</b>	<b>17</b>

# 1 GESETZLICHE GRUNDLAGEN AUF BUNDESEBENE

## 1.1 Strafbare Delikte gemäss Strafgesetzbuch (StGB)

Bis zum 31. März 2004 war die Mehrzahl der Straftatbestände des Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), die bei Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft zur Anwendung gelangen konnten, als Antragsdelikt konzipiert. Eine Meldung (Anzeige) bei der Polizei hatte zur Folge, dass die Polizei zwar unmittelbar eingreifen konnte. Stellte das Opfer aber danach keinen Strafantrag, wurden die entsprechenden Gewalttaten nicht bestraft.

### **Verfolgung von Amtes wegen von Straftaten in Ehe und Partnerschaft**

Seit den am 1. April 2004<sup>1</sup> und am 1. Januar 2007<sup>2</sup> in Kraft getretenen Änderungen des StGB sind die folgenden, zwischen Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern begangenen Straftaten Officialdelikte und werden deswegen von Amtes wegen verfolgt, also ohne dass das Opfer eine Strafanzeige einreichen muss:

- Einfache Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 2 Abs. 1 und 4–6 StGB)
- Wiederholte Tötlichkeiten<sup>3</sup> (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c StGB)
- Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB)
- Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)
- Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

**Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft sind Officialdelikte und werden von Amtes wegen verfolgt.**

Verfolgt werden sowohl Gewalthandlungen zwischen Ehegatten als auch zwischen eingetragenen Partner/innen während der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft und während bis zu einem Jahr nach der Scheidung oder der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft<sup>4</sup>. Bei Ehegatten ist das auch dann der Fall, wenn diese je einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben. Im Übrigen werden auch Gewalthandlungen zwischen heterosexuellen oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartner/innen von Amtes wegen verfolgt, sofern diese auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führten und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde<sup>5</sup>.

Im Gegensatz zu den oben aufgezählten Straftaten ist bei Tötlichkeiten in Ehe und Partnerschaft eine «wiederholte Begehung»<sup>6</sup> die Voraussetzung für eine Verfolgung von Amtes wegen (Art. 126 Abs. 2 Bst. b, b<sup>bis</sup> und c StGB).

1 Schweizerisches Strafgesetzbuch (Strafverfolgung in der Ehe und in der Partnerschaft), Änderung vom 3. Oktober 2003 (AS 2004 1403).

2 Ziff. 18 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231) (AS 2005 5685).

3 Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts können namentlich als Tötlichkeiten qualifiziert werden: Ohrfeigen, Faustschläge oder Fusstritte, heftige, insbesondere mit den Händen oder Ellbogen geführte Stösse (Urteil 6B\_1405/2017 vom 10. Juli 2018), eine Person mit einer Flüssigkeit begiessen, eine kunstvolle Frisur zerzausen, eine Torte ins Gesicht schmeissen, feste Gegenstände von einigem Gewicht anwerfen (BGE 117 IV 14), eine Person am Arm packen und mit Gewalt zurückhalten (Urteil 6B\_693/2017 vom 24. August 2017).

4 Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 und 5, Art. 126 Abs. 2 Bst. b und b<sup>bis</sup> sowie Art. 180 Abs. 2 Bst. a und a<sup>bis</sup> StGB.

5 Art. 123 Ziff. 2 Abs. 6, Art. 126 Abs. 2 Bst. c sowie Art. 180 Abs. 2 Bst. b StGB.

6 Das Bundesgericht erachtet Tötlichkeiten als «wiederholt begangen», wenn sie etliche Male und gewissermassen gewohnheitsmässig gegenüber dem gleichen Opfer begangen werden (Urteil 6B\_719/2015 vom 4. Mai 2016).

**Auch wiederholte Tötlichkeiten an Kindern sind Officialdelikte.**

Wie schon unter altem Recht sind wiederholte Tötlichkeiten an einem Kind, das unter der Obhut der Täterin oder des Täters steht, ein Officialdelikt (Art. 126 Abs. 2 Bst. a StGB).

### **Verfolgung auf Antrag von Straftaten in Ehe und Partnerschaft**

Wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohung sind Straftaten, die weiterhin nur auf Antrag verfolgt werden, wenn sie nicht während der Ehe und Partnerschaft oder während bis zu einem Jahr nach der Scheidung, der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder der Trennung begangen wurden. Auch die einmalige Tötlichkeit in der Ehe oder in der Partnerschaft wird nach wie vor nur auf Antrag verfolgt.

Delikte wie einfache Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179<sup>septies</sup> StGB) bleiben Antragsdelikte. Diese Delikte kommen insbesondere im Zusammenhang mit Stalking<sup>7</sup> häufig vor.

### **Möglichkeit der Sistierung des Strafverfahrens bei Officialdelikten (Art. 55a StGB)**

Das neue Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen vom 14. Dezember 2018, in Kraft per 1. Juli 2020<sup>8</sup> (AS 2019 2273), hat u.a. auch Art. 55a StGB modifiziert.

**Strafverfahren können sistiert werden, wenn dadurch die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert wird.**

Wie schon unter altem Recht kann die zuständige Behörde bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung und Nötigung zwischen Ehegatten, eingetragenen Partner/innen oder Lebenspartner/innen gemäss Art. 55a Abs. 1 StGB das Strafverfahren sistieren, wenn das Opfer oder, falls dieses nicht handlungsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter darum ersucht. Diese Möglichkeit zur Sistierung des Strafverfahrens besteht hingegen nicht bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Opfer im Sinne von Art. 55a Abs. 1 Bst. a StGB ist der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die hetero- oder homosexuelle Lebenspartnerin bzw. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner der beschuldigten Person. Die Tat muss während der Ehe bzw. der Dauer der Partnerschaft oder innerhalb eines Jahres nach deren Scheidung, Auflösung bzw. Trennung begangen worden sein<sup>9</sup>.

Mit der Änderung von Art. 55a StGB hängt die Sistierung aber nicht mehr, wie bisher, allein vom Willen des Opfers ab. Zusätzlich muss (weitere Voraussetzung) diese geeignet erscheinen, die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern<sup>10</sup>.

Von einer Stabilisierung kann dann gesprochen werden, wenn dank der Sistierung das Opfer bestmöglich vor künftigen Gewaltexzessen der beschuldigten Person geschützt ist und sich sicherer fühlt. Eine Verbesserung der Situation wird erreicht, wenn die beschuldigte Person in Anwendung von Art. 55a Abs. 2 StGB zu einem Lernprogramm gegen Gewalt verpflichtet wird oder wenn das Risiko eines erneuten Übergriffs sonst wie verringert werden kann<sup>11</sup>.

**Mit der Sistierung kann für die beschuldigte Person ein Lernprogramm angeordnet werden.**

Um zu beurteilen, ob die Sistierung zu einer Stabilisierung oder Verbesserung der Situation des Opfers führen kann, muss die Behörde verschiedene Umstände prüfen und gewichten, namentlich:

- wer Anzeige erstattet hat;
- warum das Opfer um die Sistierung ersucht;

7 Vgl. Informationsblatt B2 «Stalking».

8 BBl 2018 7869

9 Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7307, hier 7372).

10 Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7307, hier 7352).

11 Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7307, hier 7373).

- ob die beschuldigte Person Einsicht und Reue zeigt;
- ob die beschuldigte Person von sich aus an einem Lernprogramm gegen Gewalt teilnimmt oder andere Hilfen in Anspruch nimmt, um ihr Verhalten zu ändern;
- ob sich das Opfer und die beschuldigte Person auf eine Lösung des Konflikts verständigt haben;
- ob die Risiken eines erneuten Übergriffs grösser oder geringer geworden sind;
- ob Kinder betroffen sind;
- wie schwer die vorgeworfene Tat wiegt.

Nach Art. 55a Abs. 3 StGB soll jedoch eine Sistierung nicht zulässig sein, wenn Verdacht auf wiederholte Gewalt in der Paarbeziehung besteht. Wurde die beschuldigte Person bereits wegen Gewaltstraftaten in der aktuellen oder einer früheren Partnerschaft verurteilt, so kommt dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung höheres Gewicht zu, und es muss mittels eines Verfahrens abgeklärt werden, ob eine Wiederholungstat vorliegt.

Widerruft das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung des Verfahrens oder stellt sich heraus, dass sich die Situation weder stabilisiert noch verbessert hat und dadurch das Interesse an einer Strafverfolgung überwiegt, nimmt die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach der Sistierung wieder an die Hand<sup>12</sup>.

Widerruft das Opfer seine Zustimmung zur Sistierung vor Ablauf der sechs Monate nicht, prüft die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, ob sich seine Situation stabilisiert oder verbessert hat, indem sie unter anderem ermittelt, ob das Opfer vor zukünftigen Gewaltausbrüchen der beschuldigten Person geschützt ist und sich sicherer fühlt<sup>13</sup>. Hat sich die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert, wird die Einstellung des Verfahrens verfügt<sup>14</sup>.

Vor Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen hing der Entscheid über den Fortgang des Strafverfahrens einzig von der Willensäusserung des Opfers ab. Mit dem neuen Art. 55a StGB soll das Opfer entlastet und der Ermessensspielraum der Strafverfolgungsbehörden vergrössert werden<sup>15</sup>, namentlich indem diese eine Sistierung des Verfahrens nur noch dann gewähren, wenn damit die Situation des Opfers stabilisiert oder verbessert werden kann<sup>16</sup>.

## 1.2 Die gesamtschweizerische Strafprozessordnung (StPO)

Am 1. Januar 2011 ist die gesamtschweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) in Kraft getreten und hat die bis dahin geltenden 26 kantonalen Strafprozessordnungen abgelöst<sup>17</sup>.

### Definition von Opfer

Als «Opfer» gilt gemäss Art. 116 Abs. 1 StPO die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt

12 Art. 55a Abs. 4 StGB

13 Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7307, hier 7378).

14 Art. 55a Abs. 5 StGB

15 Bericht des Bundesrates zur Motion 09.3059 Heim «Eindämmung der häuslichen Gewalt» und Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7307).

16 Vgl. Medienmitteilung des Bundesrates vom 03.07.2019 «Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking».

17 Vgl. Informationsblatt C3 «Strafverfahren bei häuslicher Gewalt».

worden ist<sup>18</sup>. Als «Angehörige des Opfers» gelten seine Ehegattin oder sein Ehegatte, seine Kinder und Eltern (Art. 116 Abs. 2 StPO). Die mittels eingetragener Partnerschaft mit dem Opfer verbundene Person wird aufgrund der eheähnlichen Verbindung als Angehörige betrachtet.

### Die wichtigsten Rechte von Opfern im Strafverfahren

Gemäss Art. 117 Abs. 1 StPO stehen dem Opfer besondere strafprozessuale Rechte zu, namentlich:

- a. das Recht auf Persönlichkeitsschutz in allen Verfahrensstadien (Art. 70 Abs. 1 Bst. a, Art. 74 Abs. 4 und Art. 152 Abs. 1 StPO).
  - i. Nach Art. 70 Abs. 1 Bst. a StPO kann das Gericht die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person (insbesondere des Opfers) dies erfordern. Dies kommt häufig bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität vor<sup>19</sup>.
  - ii. Nach Art. 74 Abs. 4 StPO darf die Identität des Opfers nur veröffentlicht werden, wenn dieses der Veröffentlichung zustimmt oder wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist.
- b. das Recht auf Begleitung durch eine Vertrauensperson zusätzlich zum Rechtsbeistand auf allen Stufen des Verfahrens (Art. 70 Abs. 2 und Art. 152 Abs. 2 StPO). Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können sich die beschuldigte Person, das Opfer und die Privatklägerschaft von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen.
- c. das Recht auf Schutzmassnahmen (Art. 152–154 StPO).
  - i. Gemäss Art. 152 Abs. 3 StPO müssen die Strafbehörden eine Begegnung des Opfers mit der beschuldigten Person vermeiden, wenn das Opfer dies verlangt. Eine Gegenüberstellung kann jedoch angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann, oder wenn ein überwiegendes Interesse der Strafverfolgung sie zwingend erfordert (Art. 152 Abs. 4 StPO).
  - ii. Gemäss Art. 153 Abs. 1 StPO können Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität verlangen, von einer Person gleichen Geschlechts einvernommen zu werden. Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann (Art. 153 Abs. 2 StPO).
  - iii. Ist bei der Befragung des Opfers einer Straftat gegen die sexuelle Integrität eine Übersetzung notwendig, ist dafür eine Person gleichen Geschlechts beizuziehen, wenn das Opfer dies verlangt und wenn dies ohne ungebührliche Verzögerung des Verfahrens möglich ist (Art. 68 Abs. 4 StPO).
- d. das Recht auf Zeugnisverweigerung. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität, kann ein Opfer in jedem Fall die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen (Art. 169 Abs. 4 StPO).

**Opfer von Sexualdelikten haben ein Zeugnisverweigerungsrecht bei Fragen, welche die Intimsphäre betreffen.**

18 Der Begriff des «Opfers» ist im Vergleich zu jenem des «Geschädigten» enger gefasst. Geschädigte ist jede Person, die durch eine objektiv und subjektiv erfüllte Straftat unmittelbar in ihren Rechten verletzt wurde (Art. 115 StPO).

19 Urteil des Bundesstrafgerichts SN.2019.21 vom 28.08.2019; Urteil des Bundesgerichtes 1B\_87/2018 vom 09.05.2018.

**Opfer können von den Vollzugsbehörden Informationen über den Strafvollzug der verurteilten Person verlangen.**

- e. das Recht auf Information (Art. 305 und 330 Abs. 3 StPO).
- i. Gemäss Art. 305 Abs. 1 und 2 StPO muss das Opfer bei der ersten Einvernahme umfassend über seine Rechte und Pflichten im Strafverfahren informiert werden, insbesondere über die Adressen und die Aufgaben der Opferberatungsstellen, die Möglichkeit, verschiedene Opferhilfeleistungen zu beanspruchen (siehe Kap. 1.3), die Frist für die Einreichung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung und sein Recht, über Entscheide und Tatsachen zum Straf- und Massnahmenvollzug der verurteilten Person informiert zu werden. Diese Rechte gelten auch für Angehörige des Opfers (Art. 305 Abs. 4 StPO).
  - ii. Sofern die Strafverfolgungsbehörden dies noch nicht getan haben, informiert die Verfahrensleitung<sup>20</sup> das Opfer über seine Rechte (Art. 330 Abs. 3 StPO).
- f. das Recht auf besondere Zusammensetzung des Gerichts (Art. 335 Abs. 4 StPO).  
Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität muss dem Gericht auf Antrag des Opfers wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören. Bei Einzelgerichten kann von dieser Regelung abgewichen werden.

## **Recht auf Zugang zu Dokumenten und Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen**

### ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Gewisse Dokumente im Zusammenhang mit einem Strafverfahren werden einerseits dem Opfer und andererseits der Privatklägerschaft zugestellt:

- Anklageschrift: sie wird der beschuldigten Person, der Privatklägerschaft und dem Opfer übermittelt<sup>21</sup>.
- Urteil: beteiligt sich das Opfer als Privatklägerschaft am Verfahren, wird ihm das Urteil aufgrund seiner Parteistellung eröffnet<sup>22</sup>. Hat ein Opfer eine Straftat angezeigt, kann es verlangen, über den Ausgang seiner Anzeige informiert zu werden<sup>23</sup>. Die Privatklägerschaft und die beschuldigte Person erhalten das Urteil in ihrer Eigenschaft als Partei<sup>24</sup>. Im Rahmen der Änderung der StPO<sup>25</sup> schlägt der Bundesrat vor, den Opfern, selbst wenn sie keine Parteistellung haben, das Dispositiv des Entscheides sowie jene Teile der Begründung des Entscheides zuzustellen, in denen die zum Nachteil des Opfers begangenen Straftaten behandelt werden<sup>26</sup>.
- Einstellungsbeschluss: er wird den Parteien, dem Opfer und den anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten mitgeteilt<sup>27</sup>. Dies bedeutet, dass das Opfer den Einstellungsbeschluss unabhängig davon erhält, ob es sich als Privatklägerschaft konstituiert hat. Um jedoch den Einstellungsbeschluss anfechten zu können, muss es sich dazu innerhalb der Anfechtungsfrist als Privatklägerschaft konstituieren<sup>28</sup>.

---

20 Gemäss Art. 61 StPO liegt die Verfahrensleitung bei der Staatsanwaltschaft, im Übertretungsstrafverfahren bei der zuständigen Strafbehörde und im Gerichtsverfahren bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts oder bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter.

21 Art. 327 Abs. 1 Bst. a, b und c StPO

22 Art. 84 Abs. 2 und 4 StPO

23 Art. 301 Abs. 2 StPO

24 Art. 84 Abs. 2 StPO

25 Geschäft des Bundesrates 19.048, in parlamentarischer Beratung (Stand 01.07.2020).

26 Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (BBl **2019** 6697), Art. 117 Abs. 1 Bst. g E-StPO.

27 Art. 321 Abs. 1 Bst. a, b und c StPO

28 Art. 322 Abs. 2 StPO

**Wer im Strafverfahren Zivilforderungen geltend machen will, muss sich vor Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerschaft konstituieren.**

## ZIVILFORDERUNGEN

Wer im Strafverfahren Zivilforderungen geltend machen will, muss sich vor Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerschaft<sup>29</sup> konstituieren. Hat sie dies nicht getan, muss die Person, wenn sie Zivilforderungen geltend machen will, diese auf aussergerichtlichem Wege oder in einem zivilrechtlichen Verfahren regeln.

### **Besondere Rechte im Strafverfahren für Kinder und Jugendliche**

Bei Opfern unter 18 Jahren kommen zu den besonderen Rechten nach Art. 117 Abs. 1 noch die folgenden besonderen Bestimmungen zum Schutz ihrer Persönlichkeit zur Anwendung (Art. 117 Abs. 2 StPO):

- a. Einschränkungen bei der Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person (Art. 154 Abs. 4 StPO). Eine Gegenüberstellung mit der beschuldigten Person darf nur angeordnet werden, wenn das Kind die Gegenüberstellung ausdrücklich verlangt oder der Anspruch der beschuldigten Person auf rechtliches Gehör auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
- b. besondere Schutzmassnahmen bei Einvernahmen (Art. 154 Abs. 2–4 StPO). Gemäss Art. 154 Abs. 2–4 StPO gelten für Kinder folgende Schutzmassnahmen:
  - i. Die erste Einvernahme hat so rasch als möglich stattzufinden.
  - ii. Die Behörde kann die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.
  - iii. Das Kind darf während des ganzen Verfahrens in der Regel nicht mehr als zweimal einvernommen werden.
  - iv. Eine zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Einvernahme ihre Rechte nicht ausüben konnten oder dies im Interesse der Ermittlungen oder des Kindes unumgänglich ist.
  - v. Einvernahmen werden im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem entsprechenden Ermittlungsbeamten und mit Aufzeichnung von Bild und Ton durchgeführt.
  - vi. Das Kind übt seine Rechte durch die befragende Person aus.
  - vii. Die befragende Person und die Spezialistin oder der Spezialist halten ihre besonderen Beobachtungen in einem Bericht fest.
- c. Einstellung des Verfahrens (Art. 319 Abs. 2 StPO). Gemäss Art. 319 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren unter folgenden Bedingungen ausnahmsweise einstellen:
  - i. Das Interesse eines Opfers, das zum Zeitpunkt der Straftat weniger als 18 Jahre alt war, verlangt es zwingend und dieses Interesse überwiegt das Interesse des Staates an der Strafverfolgung offensichtlich.
  - ii. Das Opfer oder bei Urteilsunfähigkeit seine gesetzliche Vertretung stimmt der Einstellung zu.

**Kinder unter 15 Jahren werden als Auskunftspersonen befragt und sind nicht zur Aussage verpflichtet.**

Kinder, die im Zeitpunkt der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht erreicht haben, werden als Auskunftspersonen befragt. Sie sind gemäss Art. 180 Abs. 1 StPO nicht zur Aussage verpflichtet.

---

29 Art. 119 Abs. 2 Bst. b StPO

## **Strafbefehl und abgekürztes Verfahren**

### **STRAFBEFEHL**

**Ist der Sachverhalt eines Delikts geklärt oder von der beschuldigten Person eingestanden, wird von der Staatsanwaltschaft ein Strafbefehl erlassen.**

Gemäss Art. 352 StPO kann ein Strafbefehl erlassen werden, wenn:

- die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden hat oder dieser anderweitig ausreichend geklärt ist und
- die Staatsanwaltschaft eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:
  - eine Busse,
  - eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen,
  - eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

Der Strafbefehl wird nicht von einem Gericht, sondern von der Staatsanwaltschaft erlassen. Soweit die beschuldigte Person die Zivilforderung der Privatklägerschaft anerkennt, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt, ansonsten werden die Forderungen auf den Zivilweg verwiesen<sup>30</sup>. Im Rahmen der vorgesehenen Änderung der Strafprozessordnung schlägt der Bundesrat vor, dass die Möglichkeit im Strafbefehlsverfahren eingeräumt wird, dass über die Zivilklage entschieden werden kann<sup>31</sup>.

Die beschuldigte Person und weitere Betroffene können innert 10 Tagen Einsprache gegen den Strafbefehl erheben<sup>32</sup>. Die Einsprache ist zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person gemäss Art. 354 Abs. 2 StPO. Die Privatklägerschaft kann, abgesehen von gewissen Ausnahmefällen<sup>33</sup>, nicht Einsprache gegen den Strafbefehl erheben.

### **ABGEKÜRZTES VERFAHREN**

**Die beschuldigte Person kann ein abgekürztes Verfahren beantragen, wenn sie den Sachverhalt eingesteht und die Zivilansprüche im Grundsatz anerkennt.**

In den Art. 358–362 StPO ist die Möglichkeit vorgesehen, ein abgekürztes Verfahren durchzuführen. Damit ein abgekürztes Verfahren stattfinden kann, muss die beschuldigte Person den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingestehen und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennen; ausserdem muss sie der Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag stellen<sup>34</sup>. Das abgekürzte Verfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt<sup>35</sup>.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens endgültig, ohne die Verfügung begründen zu müssen<sup>36</sup>.

---

30 Art. 353 Abs. 2 StPO

31 Botschaft vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung (BBl 2019 6697), Art. 126 Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup> E-StPO.

32 Art. 354 Abs. 1 StPO

33 Gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B\_549/2015 vom 16.03.2016 kann die Privatklägerschaft Einspruch gegen den Strafbefehl erheben, der ihr eine Entschädigung verweigert.

34 Art. 358 Abs. 1 StPO

35 Art. 358 Abs. 2 StPO

36 Art. 359 Abs. 1 StPO

### 1.3 Opferhilfegesetz (OHG)

Am 1. Januar 2009 trat das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) in Kraft und ersetzte das alte OHG. Mit dem neuen Opferhilfegesetz wurden alle Kantone verpflichtet, Anlauf- und Beratungsstellen für Opfer (Frauen und Männer)<sup>37</sup> einzurichten. Diese waren zuvor weitgehend auf die Unterstützung von privaten Initiativen und Institutionen angewiesen. Eine Evaluation von 2015 zeigte auf, dass sich das revidierte OHG (in Kraft seit 1. Januar 2009) und die opferrechtlichen Bestimmungen der StPO im Grossen und Ganzen bewährt haben, wies aber auch auf Verbesserungsmöglichkeiten hin<sup>38</sup>.

Die Opferstellung im Sinne des OHG ist dieselbe wie in der StPO (siehe Kap. 1.2). Angehörige des Opfers sind diesem gleichgestellt und haben folglich ebenfalls Anspruch auf Opferhilfe<sup>39</sup>.

**Die kantonalen Opferhilfestellen leisten Opfern von Gewalttaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe.**

Spezialisierte Beratungsstellen und kantonale Opferhilfestellen leisten und/oder vermitteln Opfern von Gewalttaten medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe<sup>40</sup>. Betroffene finden alle erforderlichen Informationen auf [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch). Gemäss Art. 2 OHG umfasst die Opferhilfe folgende Formen: Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung sowie Befreiung von Verfahrenskosten. Die Leistungen sind unentgeltlich<sup>41</sup>, vertraulich und anonym<sup>42</sup>.

### 1.4 Zivilgesetzbuch (ZGB)

#### Art. 28b ZGB

**Im Zivilgesetzbuch ist der Schutz vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen in Art. 28b geregelt.**

Am 1. Juli 2007 ist Art. 28b des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) in Kraft getreten, der auf den Schutz von Opfern gegen Gewalt, Drohungen und Nachstellungen ausgelegt ist. Diese Bestimmung ergänzt die in sämtlichen Kantonen bestehenden Gewaltschutznormen. Konkret enthält Art. 28b Abs. 1 Ziff. 1–3 ZGB eine nicht abschliessende Aufzählung von Schutzmassnahmen, um der verletzenden Person insbesondere zu verbieten:

1. sich der klagenden Person anzunähern oder sich in einem bestimmten Umkreis ihrer Wohnung aufzuhalten;
2. sich an bestimmten Orten, namentlich bestimmten Strassen, Plätzen oder Quartieren, aufzuhalten;
3. mit der klagenden Person Kontakt aufzunehmen, namentlich auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg, oder sie in anderer Weise zu belästigen.

Lebt das Opfer mit der verletzenden Person in einer Wohnung zusammen, so kann das Gericht die verletzende Person für eine bestimmte Zeit aus der Wohnung ausweisen<sup>43</sup>. Art. 28b Abs. 4 ZGB verpflichtet die Kantone, das Verfahren für die Wegweisung zu regeln und eine Stelle zu bezeichnen, die im Krisenfall diese Wegweisung unverzüglich durchführt. Eine zeitliche Begrenzung dieser Massnahmen sieht das Gesetz nicht vor und überlässt es dem Ermessen des Gerichts, eine Befristung anzuordnen.

37 Art. 9 Abs. 1 OHG

38 Weber et al. 2015

39 Art. 1 Abs. 2 OHG

40 Art. 14 Abs. 1 OHG

41 Art. 5 OHG

42 Art. 11 OHG

43 Art. 28b Abs. 2 ZGB

Die Inanspruchnahme der zivilrechtlichen Möglichkeiten<sup>44</sup> setzt immer die Initiative des Opfers voraus. Konkret bedeutet dies, dass die betroffene Person beim Gericht einen Antrag auf Anordnung von Schutzmassnahmen stellen muss, wobei sie die volle Beweispflicht trifft<sup>45</sup>.

### **Art. 28c ZGB**

Das Gericht kann seit dem 1. Januar 2022 auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann<sup>46</sup>. Diese Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet, dafür aber mehrmals verlängert werden.

Die Kantone regeln das Vollzugsverfahren und bezeichnen eine Stelle, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist<sup>47</sup>.

## **1.5 Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)**

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (AIG; SR 142.20) erhalten Personen, die im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz kommen, kein eigenständiges Aufenthaltsrecht, sondern hängen vom Aufenthaltsrecht derjenigen Person ab, welcher sie nachziehen. Art. 50 Abs. 1 Bst. a und b AIG regelt den Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft. In den folgenden zwei Fällen besteht für die Ehegattin oder den Ehegatten und die Kinder ein Anspruch:

- a. Die Ehegemeinschaft hat mindestens 3 Jahre bestanden und die Integrationskriterien nach Art. 58a AIG sind erfüllt.
- b. Wichtige persönliche Gründe machen einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich.

### **Begriff der «wichtigen persönlichen Gründe»**

In Art. 50 Abs. 2 AIG werden die «wichtigen persönlichen Gründe» umschrieben. Solche können namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde oder die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann die erlittene Gewalt erst ab einem gewissen Schweregrad als wichtiger persönlicher Grund und folglich als Härtefall im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b AIG angenommen werden<sup>48</sup>. Das Bundesgericht sieht eine ausreichende Intensität, wenn die gewaltbetroffene Person durch das Zusammenleben mit der gewaltausübenden Person in ihrer Persönlichkeit ernstlich gefährdet ist und ihr eine Fortführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden kann<sup>49</sup>.

### **Beweislast**

Will eine betroffene Person häusliche Gewalt geltend machen, so muss diese Gewalt eine gewisse Intensität aufweisen und sie muss mit Nachweisen belegt werden. Die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) zählt Hinweise für

**Häusliche Gewalt und Zwangsheirat können Gründe sein, dass eine Person, die im Familiennachzug in die Schweiz kam, auch nach Auflösung der Ehe ihr Aufenthaltsrecht behält.**

**Die erlittene häusliche Gewalt muss glaubhaft dargelegt werden.**

44 Vgl. auch Informationsblatt C2 «Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt».

45 Art. 55 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272).

46 Botschaft vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen (BBl 2017 7307, hier 7366), Art. 28c Abs. 1 ZGB.

47 Art. 28c Abs. 3 ZGB.

48 Urteil des Bundesgerichts 2C\_554/2009 vom 12.03.2010, Erw. 2.1.

49 Urteile des Bundesgerichts 2C\_822/2018 vom 23.08.2019 Erw. 3.2; 2C\_339/2018 vom 16.11.2018 Erw. 5.3; 2C\_145/2019 vom 24.06.2019, Erw. 3, insbesondere dort zitierte Rechtsprechung.

eheliche Gewalt auf, insbesondere Arztzeugnisse, Polizeirapporte, Strafanzeigen, Massnahmen im Sinne von Art. 28b ZGB oder entsprechende strafrechtliche Verurteilungen (Art. 77 Abs. 6 VZAE). Seit Januar 2012 sind auch die Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen mitzubeherrückichtigen (Art. 77 Abs. 6<sup>bis</sup> VZAE).

### Beurteilung des Bundesrates

Der Bundesrat hält in seinem Bericht zur Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind, fest, dass sich die neue Praxis insgesamt bewährt, jedoch nicht alle festgestellten Schwierigkeiten vollständig beseitigt sind und schlägt deshalb konkrete Massnahmen vor<sup>50</sup> wie beispielsweise, dass die Weisungen des SEM dahingehend zu präzisieren seien, dass bei Integrationsdefiziten als nachgewiesene, direkte Folge von ehelicher Gewalt für das Opfer daraus kein Nachteil entstehen darf.

## 2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN AUF KANTONALER EBENE

### 2.1 Die Anwendung des Bundesrechts in den Kantonen

**Kantonale Polizeigesetze regeln Wegweisung, Rückkehr- oder Annäherungsverbote für gewaltausübende Personen in Fällen häuslicher Gewalt.**

Die Kantone haben gestützt auf Art. 28b ZGB Massnahmen gegen häusliche Gewalt in ihren Gesetzen verankert. Möglichkeiten der Wegweisung und Rückkehr- oder Annäherungsverbote für gewaltausübende Personen von häuslicher Gewalt sind in kantonalen Polizeigesetzen integriert oder in spezifischen Gewaltschutzgesetzen geregelt.

Die kantonalen Gesetze unterscheiden sich z.T. in den Regelungen der Überprüfung der ausgesprochenen Wegweisung oder auch in der Dauer des Rückkehrverbotes. Einige Kantone sehen als begleitende Massnahme den Betrieb einer vom Kanton finanzierten Anlaufstelle vor, die Beratung für Opfer und gewaltausübende Personen anbieten, eine Nachbetreuung der Opfer gewährleisten und weitere Präventionsmassnahmen durchführen soll. Die Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und den Beratungsstellen sind sehr verschieden und auch der Umgang mit gewaltausübenden Personen differenziert<sup>51</sup>. Einige Kantone bieten eigene Lernprogramme gegen Gewalt an.

Das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Fachbereich Gewalt, aktualisiert regelmässig in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine Übersichtsliste zu den kantonalen Gesetzgebungen zum Schutz gewaltbetroffener Personen<sup>52</sup>.

### 2.2 Wenn bei häuslicher Gewalt Kinder involviert sind

**Sind bei häuslicher Gewalt Kinder involviert, macht die Polizei nach ihrem Einsatz eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).**

In der Regel ist die Meldung des Polizeieinsatzes an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vorgesehen, wenn Kinder involviert sind. Einige Kantone haben Weisungen erlassen, wie die besonderen Bedürfnisse von Kindern bei Polizeieinsätzen im Falle häuslicher Gewalt berücksichtigt werden können.

50 Bericht des Bundesrates vom April 2018 in Erfüllung des Postulates 15.3408 Feri «Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind», Ziffer 6.3.

51 Vgl. Informationsblatt B7 «Interventionen bei gewaltausübenden Personen».

52 Übersichtstabelle «Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen» abrufbar unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Themen > Gewalt > Gesetzgebung.

# 3 DATENSCHUTZ UND SCHWEIGEPFLICHT BEI HÄUSLICHER GEWALT

Die anlässlich von Polizeieinsätzen in Fällen von häuslicher Gewalt gesammelten Daten sind sensible Daten. Werden diese von der Polizei an die Mitarbeitenden von Beratungsstellen weitergegeben, müssen Datenschutzregeln eingehalten werden.

## 3.1 Weitergabe von Daten bei Polizeieinsätzen an Mitarbeitende von Beratungsstellen

Wird in Fällen häuslicher Gewalt die Polizei gerufen, so stellt sich die Frage, wie mit den Daten der Betroffenen umgegangen werden sollte.

### Der pro-aktive Ansatz

**Im Rahmen des sogenannten «pro-aktiven» Ansatzes können spezialisierte Beratungsstellen sowohl die gewaltbetroffenen als auch die gewaltausübenden Personen kontaktieren.**

Der pro-aktive Ansatz umfasst die sofortige Kontaktaufnahme mit der gewaltbetroffenen oder der gewaltausübenden Person, ohne dass diese selbst in eine Beratungsstelle gehen muss. Ziel dieses Ansatzes ist eine schnelle Information der Person über die ihr nach einem Polizeieinsatz zustehenden Rechte und Pflichten. Weiter bietet dieser Ansatz die Möglichkeit, der betroffenen Person zu zeigen, dass ihr – wenn sie dies will – Hilfe durch spezialisierte Stellen zur Verfügung steht. So ist auch einer der obersten Grundsätze des pro-aktiven Zugangs, dass eine weitere Beratung nicht stattfindet, wenn die betroffene Person dies nicht wünscht.

Der pro-aktive Ansatz kann in einem Spannungsverhältnis zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung stehen, also im Recht darauf, über seine eigenen Daten zu bestimmen. Die Kontaktaufnahme ohne vorhergehende Zustimmung der Opfer ist rechtlich insoweit zulässig, als dafür eindeutige gesetzliche Grundlagen bestehen. Bei Befragungen von gewaltbetroffenen Personen zeigte sich bisher, dass auch eine ungefragte Kontaktaufnahme sehr positiv aufgenommen wird. Die Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle wird als positiv empfunden<sup>53</sup>.

## 3.2 Schweigepflicht von Mitarbeitenden einer Opferhilfe-Beratungsstelle

**Beratungen bei der Opferhilfe unterstehen der Schweigepflicht.**

Grundsätzlich gilt für Mitarbeitende einer Opferhilfe-Beratungsstelle nach OHG die Schweigepflicht<sup>54</sup>. Demnach haben sie über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit und kann nur durch Einverständnis der beratenen Person aufgehoben werden<sup>55</sup>.

Jedoch sind auch Mitarbeitende einer Opferhilfe-Beratungsstelle zur Aussage vor Gericht verpflichtet, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung höher zu gewichten ist als das Geheimhaltungsinteresse<sup>56</sup>.

Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines minderjährigen Opfers oder einer anderen unmündigen Person ernsthaft gefährdet, gilt die Schweigepflicht nicht mehr absolut. In solch einem Fall kann die Beratungsstelle die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) informieren oder bei der Strafverfolgungsbehörde Anzeige erstatten<sup>57</sup>.

53 Gloor & Meier 2014; GiGnet 2008.

54 Art. 11 Abs. 1 OHG

55 Art. 11 Abs. 2 OHG

56 Art. 173 Abs. 1 Bst. d StPO

57 Art. 11 Abs. 3 OHG

## 4 QUELLEN

**Bericht** des Bundesrates vom 1. April 2018 in Erfüllung des Postulates 15.3408 Feri «Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind».

**Bericht** des Bundesrats vom 28. Januar 2015 in Erfüllung der Motion 09.3059 Heim «Eindämmung der häuslichen Gewalt».

**Botschaft** vom 11. Oktober 2017 zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen. BBl 2017 7307.

**Botschaft** vom 28. August 2019 zur Änderung der Strafprozessordnung. BBl 2019 6697.

**GiGnet**, Hrsg. (2008): Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis. Leverkusen.

**Gloor** Daniela und Meier Hanna (2014): « Der Polizist ist mein Engel gewesen ». Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft. Schweizerischer Nationalfonds NFP 60, Schlussbericht. Schinznach-Dorf.

**Medienmitteilung** des Bundesrates vom 03.07.2019 «Besserer Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking».

**Übersichtstabelle** «Stand Gesetzgebung zum Schutz gewaltbetroffener Personen» abrufbar unter: [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) > Themen > Gewalt > Gesetzgebung.

**Weber** Jonas, Hilf Marianne Johanna, Hostettler Ueli und Sager Fritz (2015): Evaluation des Opferhilfegesetzes. Bern.

## 5 NÜTZLICHE HINWEISE

**Fliedner** Juliane, Schwab Stephanie, Stern Susanne und Iten Rolf (2013): Kosten von Gewalt in Paarbeziehungen. Forschungsbericht im Auftrag des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. Bern.

**Guggisberg** Jürg, Egger Theres, Guggenbühl Tanja, Goumaz Margaux, Bischof Severin, Caroni Martina und Inglin Claudia (2017): Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von gewaltbetroffenen ausländischen Personen. Bern.

**Gysi** Jan und Rügger Peter (Hrsg.) (2018): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention, Strafverfolgung. Bern: Hogrefe Verlag.

**Ott** Rahel und Schwarzenegger Christian (2017): Erste Ergebnisse der Studie «Polizeirechtliche und strafrechtliche Massnahmen gegen häusliche Gewalt – Praxis und Wirkungsevaluation». In: Christian Schwarzenegger und Reinhard Brunner (Hrsg.): Bedrohungsmanagement – Gewaltprävention. Zürich: Schulthess, 87–114.

# ADRESSEN ZU HILFS- UND INFORMATIONSMATERIALIEN

## HILFSANGEBOTE BEI HÄUSLICHER GEWALT

### Für gewaltbetroffene Personen

Im Notfall

- Polizei: [www.polizei.ch](http://www.polizei.ch), Telefon 117
- Medizinische Hilfe: [www.erstehilfe.ch](http://www.erstehilfe.ch), Telefon 144

Informationen und Adressen zu kostenloser, vertraulicher und anonymer Beratung in der ganzen Schweiz:

- [www.opferhilfe-schweiz.ch](http://www.opferhilfe-schweiz.ch)

Adressen zu Schutzunterkünften:

- [www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz](http://www.opferhilfe-schweiz.ch/de/was-ist-opferhilfe/schutz)
- [www.frauenhaus-schweiz.ch](http://www.frauenhaus-schweiz.ch)

### Für gewaltausübende Personen

Adressen zu Beratung und Lernprogrammen:

- [www.fvgs.ch](http://www.fvgs.ch)

## INFORMATIONSMATERIALIEN EBG

Auf [www.ebg.admin.ch](http://www.ebg.admin.ch) unter Gewalt finden Sie:

- Weitere Informationsblätter: Sie beleuchten in kurzer Form verschiedene Aspekte des Themas häusliche Gewalt.
- Informationen zur Istanbul-Konvention, die in der Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist.
- Die Toolbox Häusliche Gewalt: Diese bietet Zugang zu einer Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien.
- Weitere Publikationen des EBG zu häuslicher Gewalt.

# ÜBERSICHT INFORMATIONSBLÄTTER

## **A Grundlagen**

- 1 Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt
- 2 Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften
- 3 Gewaltdynamiken und Interventionsansätze
- 4 Zahlen zu häuslicher Gewalt in der Schweiz
- 5 Bevölkerungsstudien zu häuslicher Gewalt
- 6 Geschlechtsspezifische Formen und Folgen häuslicher Gewalt

## **B Gewaltspezifische Informationen**

- 1 Gewalt in Trennungssituationen
- 2 Stalking
- 3 Häusliche Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- 4 Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- 5 Häusliche Gewalt im Migrationskontext
- 6 Häusliche Gewalt und Waffen
- 7 Interventionen bei gewaltausübenden Personen

## **C Rechtslage**

- 1 Häusliche Gewalt in der Schweizer Gesetzgebung
- 2 Zivilverfahren bei häuslicher Gewalt
- 3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt
- 4 Internationale Menschenrechtsverträge und häusliche Gewalt